

# **Satzung des Landkreises Leipzig über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses sowie Entschädigungsleistungen (Gutachterausschusssatzung)**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 16.05.2012 folgende Satzung des Landkreises Leipzig über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gutachterausschusses sowie Entschädigungsleistungen beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- (3) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken herangezogen wird.
- (4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner, Haftung**

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

## **§ 3**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr nach § 25 SächsVwKG i. V. mit § 6 Abs. 2 SächsVwKG erhoben.

## **§ 4**

### **Entschädigung Sachverständige, Auslagen bzw. Aufwendungen**

- (1) Die Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 30 EUR je Stunde.
- (2) Der Gebührenschildner hat neben den Gebühren nach dieser Satzung die entstehenden Auslagen zu entrichten.
- (3) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (4) Für zusätzlichen Aufwand (wie z.B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung oder der sonstigen Leistung oder bei Rücknahme des Antrags. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borna, den 16.05.2012

gez.  
Dr. Gerhard Gey  
Landrat

-Siegel-

## Anlage: Kostenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Bodenrichtwertauskünfte</b>	
1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	20 Euro je Bodenrichtwert
1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	100 Euro Grundgebühr zzgl. 1 Euro je Datensatz
<b>2.</b>	<b>Abgabe einer Bodenrichtwertkarte (analog)</b>	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	40 bis 100 Euro
2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 2.1
2.3	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	20 bis 50 Euro
<b>3.</b>	<b>Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO</b>	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	40 bis 100 Euro
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 3.1.
<b>4.</b>	<b>schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung</b>	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20 Euro, je weiteren Kauffall 10 Euro, mindestens 20 Euro
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	30 Euro je angefangene halbe Stunde
<b>5.</b>	<b>schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14</b>	20 Euro je Auskunft
<b>6.</b>	<b>Erstattung von Gutachten</b>	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	
6.1.1	bis 50.000 Euro	Mindestgebühr 700 Euro
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 500 Euro
6.1.3	über 100.000 bis 250.000 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 600 Euro
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 850 Euro
6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.100 Euro
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.350 Euro
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 4.850 Euro
6.1.8	über 25.000.000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 11.100 Euro
	Anmerkungen:	
(1)	Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.	
(2)	Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.	
(3)	Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.	
(4)	In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet.	
6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BkleingG	750 Euro
6.3	über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	750 Euro
6.4	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.4 oder 6.5 erfasst	700 bis 1.000 Euro
<b>7.</b>	<b>sonstige Amtshandlungen</b>	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	37,50 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 75 Euro
7.2	in allen übrigen Fällen	30 Euro je angefangene halbe Stunde, mindestens 60 Euro